

Zuwendungsrichtlinie der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) und ihrer Ortschaften (Lesefassung)

1. Zuwendung

- 1.1. Die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) und ihre Ortschaften gewähren im Rahmen ihres Haushaltsplanes Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinie.
- 1.2. Die Zuwendungen dienen der Unterstützung der Ortschaften, ortsansässigen Vereinen, gemeinnützig arbeitenden Gruppen und Vereinigungen der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark), die zur sportlichen, kulturellen und sozialen Öffentlichkeitsarbeit beitragen, Traditionen des Ortes pflegen oder die Jugendarbeit fördern.
- 1.3. **Durch die EHG sind förderfähig - Maßnahmen und Veranstaltungen, die dem öffentlichen, kulturellen, traditionellen bzw. sportlichen Leben der EHG dienen und von überregionaler Bedeutung sind.
Als überregionale Veranstaltungen gelten Veranstaltungen, die über ihren Ort hinausstrahlen.**
- 1.4. **Investitionen sind nicht förderfähig.**

2. Bewilligungsvoraussetzungen

- 2.1. Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines Antrages schriftlich oder per E-Mail an kontakt@stadt-bismark.de, aus dem der Zweck, der Finanzierungszweck, Finanzierungsplan und Zeitpunkt des Mittelbedarfes hervorgehen (Anlage 1). Der Finanzierungsplan ist nicht erforderlich für Anträge nach 4.2 dieser Richtlinie.
- 2.2. Anträge sind durch den Ortschaftsrat, den Vorstand des ortsansässigen Vereines, der gemeinnützig arbeitenden Gruppe oder Vereinigung zu stellen.
- 2.3. Der Antrag ist bis zum 31.12. des dem Beginn des Bewilligungszeitraumes vorausgehenden Jahres zu stellen.
- 2.4. Der Bewilligungszeitraum beginnt am 01.01. des Haushaltsjahres und endet am 30.06. des Folgejahres.
- 2.5. Zuwendungen sind nur für solche Maßnahmen zu gewähren, die nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung des laufenden Jahres begonnen werden. Vorhabensbeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- oder Lieferungsvertrages.
- 2.6. Der Betrag der Zuwendung der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) soll 50 v.H. der Gesamtaufwendung nicht überschreiten und **ist auf einen Höchstbetrag von 3.000 € zu begrenzen.**
Bewilligungsvoraussetzung ist die Beteiligung der Ortschaft mit mind. 10% **der beantragten Zuwendung.**
Dies gilt nicht für Anträge nach **Punkt 3.2. sowie** Bewilligungen nach **Punkt 4.2.** dieser Richtlinie.
- 2.7. Die Zuwendungen sind in Form einer Anteils-, Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung zu gewähren.

3. Antragstellung

- 3.1. Zuwendungen für folgende Veranstaltungen, Maßnahmen bzw. Vorhaben sind bei der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) zu beantragen:
 - 3.1.1 Anträge der Ortschaftsräte auf Unterstützung von Kulturveranstaltungen und Jubiläen der Feuerwehren und Ortsteile
 - 3.1.2 Anträge der Vereine auf Unterstützung von Veranstaltungen und Jubiläen,
 - 3.1.3 Anträge der Ortschaften und Vereine für Veranstaltungen und Maßnahmen mit überregionaler Bedeutung
- 3.2. Zuschüsse für alle anderen Jubiläen, Veranstaltungen, Feste und Vorhaben sind aus dem Ortschaftsfonds zu beantragen.
- 3.3. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

4. Bewilligungsstelle

- 4.1. Die Bewilligung der Anträge auf Zuwendungen **entsprechend Punkt 3.1. erfolgt** aus dem Fonds der Einheitsgemeinde **und** obliegt dem Hauptausschuss.
- 4.2. Sonstige Zuwendungen **entsprechend Punkt 3.2.** gewähren die Ortschaften im Rahmen ihrer im Haushaltsplan veranschlagten Ortschaftsmittel.

5. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Verwaltungsamt der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) anzuzeigen, wenn der Zweck oder sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszweckes nachzuweisen (siehe Anlage 2).
- 6.2. Die Einnahmen aus öffentlichen Zuwendungen und Ausgaben sind im Original zu belegen. Die Belege müssen Angaben, insbesondere über den Einzahler bzw. Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung enthalten.
Werden Originalbelege für den Nachweis bei anderen Zuwendungsgebern benötigt, so können nach Einsicht der Originalbelege auch Belegkopien eingereicht werden.

7. Rückforderungen von Zuwendungen

Die Bewilligungsbehörde hat Zuwendungen zurückzufordern, wenn

- 7.1. Bewilligungsvoraussetzungen fortfallen,
- 7.2. die Mittel bis zum Abschluss des Vorhabens nicht verbraucht sind,
- 7.3. die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend eingesetzt wurden,
- 7.4. der Empfänger im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflagen nicht oder nicht innerhalb der angegebenen Frist erfüllt, insbesondere den Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt,
- 7.5. der Empfänger seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt.

Die Bewilligungsbehörde hat Zuwendungen anteilig zurückzufordern, wenn sich der Förderbetrag lt. Bewilligung ändert, u.a. durch höhere/zusätzliche Einnahmen (z.B. Zuwendungen Dritter) bzw. geringere Ausgaben.

1. Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

Die Zuwendungsrichtlinie tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Zuwendungsrichtlinie vom 19.09.2018 außer Kraft.

Bismark (Altmark), d. **16.09.2026**

.....
(Schwarz)
Bürgermeisterin

Siegel